

**österreichischer
alpenverein**



sektion vorarlberg

Alpenverein Vorarlberg Satzung

(Fassung 2011)

Begriffsbestimmungen

In der nachfolgenden Satzung werden u.a. auch die Begriffe *Hauptverein / Sektion / Bezirk* sowie *Hauptverein / Zweigverein / Landesverband* verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

Hauptverein:

Der Österreichische Alpenverein (ÖAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein *Hauptverein* und stellt gleichzeitig sowohl einen Verband als auch einen *Dachverband* dar. Die *Sektionen* mit Sitz in Österreich sowie die Auslandssektionen sind die Mitglieder des Hauptvereins.

Sektion:

Die Sektion ist ein selbständiger *Zweigverein*, welcher dem *Hauptverein* „Österreichischer Alpenverein“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist; *Zweig* ist ein identer Begriff zu *Sektion*. Der Alpenverein Vorarlberg (1869 gegründet) ist eine Sektion und stellt gleichzeitig auch einen *Dachverband* dar, welcher die rechtlich selbständigen *Zweigvereine* mit Sitz in Vorarlberg (*d.s. die Bezirke*) einschließt.

Bezirk:

Die Bezirke des Alpenvereins Vorarlberg (*historisch seit 1870/1874 als Bezirke bezeichnet*) sind selbständige *Zweigvereine*, welche dem Alpenverein Vorarlberg in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet sind. Die *Bezirke* sind nicht mit dem Begriff des politischen Bezirks oder des Gerichtsbezirks ident. Die *Bezirke* bilden die Basis der Alpenvereinsarbeit. Als einzige stimmberechtigte Mitglieder bestimmen sie maßgeblich die Vereinspolitik des Alpenvereins Vorarlberg.

Landesverband:

Der Landesverband ist eine Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Satzungen des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) unterliegt. Der Alpenverein Vorarlberg erfüllt die Aufgaben des Landesverbandes Vorarlberg. Ihm gehören sämtliche *Zweigvereine* des Österreichischen Alpenvereins mit dem Sitz im Bundesland Vorarlberg an.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Obmann, Teamleiter, Jugendleiter, Protokollführer, usw. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 – Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen Alpenverein Vorarlberg. Es handelt sich um denselben Verein, der bisher als „Sektion Vorarlberg des Österreichischen Alpenvereines“ bezeichnet wurde. Er hat seinen Sitz in Bludenz. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist ein selbständiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins und an dessen Satzung gebunden.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen und zu fördern. Der Verein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind die Berge der Welt. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. In eigenständiger Funktion setzt der Alpenverein Vorarlberg folgende Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ein:
 - a) Bau, Erwerb, Erhaltung und Führung von Schutzhütten, sowie von Jugendheimen;
 - b) Errichtung und Erhaltung von alpinen Wegen;
 - c) Errichtung und Betrieb natürlicher und künstlicher Kletteranlagen;
 - d) Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten;
 - e) Vertrieb von Gebirgskarten, Führerwerken und alpinen Lehrmaterialien;
 - f) Verleih von alpinem Ausrüstungsmaterial;
 - g) Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i) Unterhalt der Landesgeschäftsstelle.
2. Der Alpenverein Vorarlberg unterstützt die in Vorarlberg bestehenden Bezirke des Österreichischen Alpenvereins in folgenden Belangen:
 - a) Mitgliederverwaltung;
 - b) Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit;
 - c) Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Funktionären, insbesondere von Tourenführern;
 - d) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung von Mitgliedern der Bezirke;
 - e) Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt;
 - f) Errichtung und Betrieb natürlicher und künstlicher Kletteranlagen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
3. Gegenüber dem Hauptverein nimmt der Alpenverein Vorarlberg die Aufgaben des Landesverbandes Vorarlberg wahr.
4. Weitere Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2) können dem Alpenverein Vorarlberg durch die Hauptversammlung übertragen werden.

§ 4 – Bedeckung der Erfordernisse

Die Bedeckung der finanziellen Erfordernisse des Vereines erfolgt durch:

- a) Anteile an den Mitgliedsbeiträgen,
- b) Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
- c) Spenden, Subventionen und Sammlungen,
- d) Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft beim Alpenverein Vorarlberg

1. Der Verein besteht aus den Bezirken als Mitgliedsvereinen (Zweigvereine).
2. Für besondere Verdienste können einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sie sind auf Lebenszeit von den Mitgliedsbeiträgen befreit und haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 6 – Bezirke im Alpenverein Vorarlberg

Der Alpenverein Vorarlberg ist seit seiner Gründung im Jahre 1869 in Bezirke gegliedert. Bezirk kann jeder Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit werden, der die Ziele des Gesamtvereines (ÖAV) mitträgt und mit dessen Satzung sowie mit der Satzung Alpenvereins Vorarlberg im Einklang steht. Über die Aufnahme eines Bezirkes entscheidet die Hauptversammlung nach Anhören der benachbarten Bezirke.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Bezirke gegenüber dem Alpenverein Vorarlberg

1. Der Bezirk hat gegenüber dem Alpenverein Vorarlberg nachstehende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Vereins;
 - b) Unterstützung durch den Alpenverein Vorarlberg bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der Bezirk hat gegenüber dem Alpenverein Vorarlberg nachstehende Pflichten:
 - a) Die Satzung des Alpenvereins Vorarlberg einzuhalten;
 - b) die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen;
 - c) die dem Hauptverein und dem Alpenverein Vorarlberg zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen pünktlich zu entrichten;
 - d) die Jahresbeitragsabrechnung bis 15. November an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln;
 - e) Änderungen im Bezirksvorstand umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen;
 - f) beabsichtigte Änderungen der bestehenden Satzung dem Vorstand des Alpenvereins Vorarlberg mitzuteilen;
 - g) Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz vor Vertragsabschluss dem Vorstand des Alpenvereins Vorarlberg für die erforderliche Zustimmung vorzulegen;
 - h) eine oder mehrere Jugendgruppe(n) zu gründen und zu betreuen, sofern keine Ausnahmebewilligung vom Vorstand des Alpenvereins Vorarlberg erteilt wird;
 - i) einen Alpinreferenten als Mitglied des Landesalpinteams zu benennen.

§ 8 – Rechte und Pflichten des Alpenvereins Vorarlberg gegenüber dem Hauptverein

1. Der Alpenverein Vorarlberg hat gegenüber dem Hauptverein nachstehende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Hauptvereins;
 - b) Unterstützung durch den Hauptverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
 - c) der Verein ist berechtigt, zu den vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.
2. Der Alpenverein Vorarlberg hat gegenüber dem Hauptverein nachstehende Pflichten:
 - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen an den Hauptverein pünktlich nachzukommen;
 - c) die Aufnahme und das Ausscheiden von Bezirken (Zweigvereinen) fristgerecht zu melden;

- d) Änderungen im Vereinsvorstand dem Hauptverein umgehend mitzuteilen;
 - e) die Jahresberichte termingerecht zu übermitteln;
 - f) beabsichtigte Änderungen der bestehenden Satzung dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen; über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Bundesausschuss;
 - g) Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz vor Vertragsabschluss dem Präsidium für die erforderliche Zustimmung vorzulegen;
 - h) die sektionseigenen Arbeitsgebiete zu betreuen.
3. Der Alpenverein Vorarlberg hat gegenüber dem ÖAV (Hauptverein) nachstehende Beitragsverpflichtungen:
- a) Für jedes Mitglied sind die von der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossenen und eingegangenen Beitragsanteile zu jeweils 50 % bis spätestens 31. März und 30. Juni des Jahres zu entrichten.
 - b) Eingehende Zahlungen werden auf rückständige Beiträge, darüber hinaus auf sonstige Rückstände verrechnet.
 - c) Für Mitglieder, welche mehreren Zweigvereinen angehören, ist der Hauptvereinsanteil nur einmal zu entrichten.

§ 9 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand (§§ 10 - 13)
- b) das Landesjugendteam (§§ 14 - 15)
- c) das Landesalpine team (§ 16)
- d) die Hauptversammlung (§§ 17 – 20)
- e) die Rechnungsprüfer (§ 21)
- f) das Schiedsgericht (§ 22)

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem Obmann und weiteren drei bis sechs Mitgliedern. Auf diese Vorstandsmitglieder werden die folgenden Referate verteilt: Finanzen, Hütten, Wege, Natur- und Umweltschutz, Öffentlichkeitsarbeit.
2. Weitere Mitglieder des Vorstands sind der Landesjugendteamleiter und der Landesalpinreferent sowie die Vorstandsmitglieder gemäß den Statuten des Hauptvereins (derzeit das Vorarlberger Mitglied des Bundesausschusses sowie der ÖSK-Vertreter).
3. Die nicht von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder (siehe Z. 2). gehören dem Vorstand für die Dauer ihrer Funktionsperiode mit Sitz und Stimme an.
4. Die Vorstandsmitglieder gem. Z. 1 werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers.
5. Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.
6. Der Stellvertreter des Obmanns wird durch den Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsperiode aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Im Falle des Ausscheidens des Obmannes übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung seine Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
8. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
9. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen einberufen. Im Einverständnis mit den Stimmberechtigten kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

10. Im Falle seiner Verhinderung führt der Obmannstellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns (Sitzungsleiter) den Ausschlag.
12. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt.
13. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung des Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlages;
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines im Rahmen des bewilligten Budgets;
 - g) Erstellung einer Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.
3. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der Obmann allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 12 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins.
2. Die Führung der Landesgeschäftsstelle geschieht nach Weisung des Obmannes.
3. Schriftstücke des Vereines bedürfen - soweit nicht anders in der Geschäftsordnung festgelegt - zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes; wichtige Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Finanzreferenten zu unterfertigen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge unter € 3.000,00 ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Obmann (bzw. seinen Stellvertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich erteilt werden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Vorstandes und der Hauptversammlung zuzustellen.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereines verantwortlich.
8. Der Hüttenreferent ist für die sektionseigenen Hütten zuständig.

9. Der Wegereferent ist für den gesamten Wegebereich sowie Themen wie Sperrgebiete und Wegefreiheit zuständig.
10. Die Aufgaben des Gebietswarts werden vom Hütten- oder Wegereferenten wahrgenommen.
11. Der Naturschutzreferent nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes und der alpinen Raumordnung wahr.
12. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist gemeinsam mit dem Obmann verantwortlich für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit (Medien, Politik, Krisenmanagement, usw.).
13. Die Aufgaben des ÖSK-Vertreters (Sportklettern) richten sich nach den Vorgaben des Hauptvereins.

§ 13 – Das Landesjugendteam

Das Landesjugendteam besteht aus:

- a) dem Landesjugend-Teamleiter;
- b) den beiden Stellvertretern des Landesjugend-Teamleiters;
- c) den Jugendteamleitern der Bezirke;
- d) bis zu 8 weiteren Mitgliedern, welche nach Bedarf bestellt werden;

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesjugendteams

Die Aufgaben des Landesjugendteams sind:

1. Leitung der Jugendarbeit des Alpenvereins Vorarlberg.
2. Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter;
3. Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogramms für die Jugendarbeit;
4. Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber dem Bundes-Jugendteam, dem Alpenverein Vorarlberg und nach außen;
5. Beratung der Bezirksjugend-Teamleiter bei der Beschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Mittel;
6. selbständige Organisation des Landesjugendteams durch Erstellung einer Geschäftsordnung;
7. Erstellung eines eigenen Jahresvoranschlags, der als selbständiger Teil des Sektionsbudgets gilt; er ist dem Sektionsvorstand zur Genehmigung vorzulegen;
8. über die Verwendung der aufgebrachten Mittel entscheidet das Landesjugendteam selbständig. Die Jahresrechnung ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen;
9. die Zuständigkeit des Landesjugendteams erstreckt sich auch auf die Belange der Familien- und Jugendgruppen der Bezirke.

§ 15 – Das Landesalpineam

1. Das Landesalpineam besteht aus dem Landesalpinreferenten, seinem Stellvertreter, den Alpinreferenten der Bezirke sowie dem ÖSK-Vertreter.
2. Für das Landesalpineam ist ein eigener Bereich im Vereinsbudget vorzusehen.
3. Das Landesalpineam organisiert sich selbst. Wahlberechtigt sind die Alpinreferenten der Bezirke.
4. Der ÖSK-Vertreter wird gemäß den Vorgaben des Hauptvereins vom Landesalpineam gewählt.
5. Aufgaben des Landesalpineams bzw. des Landesalpinreferenten:
 - a) Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogramms für die Tourenführer der Bezirke (Ausbildung, gesellschaftliche Anlässe, usw.);
 - b) Durchführung des jährlichen Landesalpinintags;
 - c) Betreuung der Kletteranlagen des Alpenvereins Vorarlberg;
 - d) Beratung der Bezirke bei der Betreuung von Bezirkskletteranlagen;
 - e) Beratung der Tourenführer im Hinblick auf Ausbildung und Risikomanagement;
 - f) Beratung der Tourenführer in Krisensituationen (z.B. Lawinenunfall);
 - g) Definition von Qualitätskriterien bei der Durchführung von Alpenvereinstouren;
 - h) Vorbereitung und Wahl des Landesalpinreferenten, seines Stellvertreters und des ÖSK Vertreters;
 - i) Schnittstelle zum Referat Bergsport des Hauptvereins.

§ 16 – Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines; sie findet mindestens drei Mal jährlich statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf die für die Sektion übliche Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzutun. Im Einverständnis mit den Stimmberechtigten kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Termine für die Hauptversammlungen werden den Bezirken bei der letzten Hauptversammlung des Vorjahres bekanntgegeben.
4. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Bezirke gemäß § 5 dieser Satzung; für das Stimmrecht der Bezirke gilt § 19 dieser Satzung.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Obmann vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg sind in dringenden Angelegenheiten möglich, wenn innerhalb der gesetzten Frist (mindestens fünf Tage) mehr als die Hälfte der berechtigten Stimmen gemäß § 19 dem Sachantrag ihre Zustimmung erteilen.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Hauptversammlung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.
10. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, das heißt, sie sind als nicht gültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Durchführung der Abstimmung erfolgt gemäß § 19 dieser Satzung.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 – Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solcher, die der Vorstand ihr vorlegt.
2. Insbesondere sind die folgenden Aufgaben der Hauptversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von € 3.000,00 übersteigen.
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von Vorgaben des Hauptvereines abweichen;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - i) Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
 - j) Beschlussfassung über den Ankauf, Verkauf, Vermietung, Verpachtung, hypothekarische Belastung, Belastung mit Dienstbarkeiten, Pacht und Miete von Liegenschaften, mit Ausnahme der Verpachtung der sektionseigenen Hütten;
 - k) Genehmigung von Ausgaben, die einen Wert von € 10.000,00 übersteigen.
3. Änderungen, welche die Grundsätze der Satzung des Alpenvereins Vorarlberg oder des Hauptvereines wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereines gebunden.

4. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats den Bezirken zuzustellen.

§ 18 – Stimmrecht in der Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung steht das Stimmrecht ausschließlich den Bezirken zu.
2. Das Stimmrecht der Bezirke in der Sektionshauptversammlung wird von den bevollmächtigten Stimmführern der Bezirke ausgeübt. Ein Bezirk kann das Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen.
3. Auf Beschluss der Hauptversammlung ist geheim abzustimmen.
4. Das Stimmrecht der Bezirke wird nach der Mitgliederzahl festgelegt. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder gemäß Beitragsabrechnung per Ende November des Vorjahres („Mitgliederstand bezahlt“) und beträgt:

| Mitglieder | Stimmen | Mitglieder | Stimmen | Mitglieder | Stimmen | Mitglieder | Stimmen | Mitglieder | Stimmen |
|------------|---------|------------|---------|------------|---------|------------|---------|------------|---------|
| bis 99 | 1 | ab 375 | 6 | ab 800 | 11 | ab 1.300 | 16 | ab 2.200 | 21 |
| ab 100 | 2 | ab 450 | 7 | ab 900 | 12 | ab 1.400 | 17 | ab 2.400 | 22 |
| ab 150 | 3 | ab 525 | 8 | ab 1.000 | 13 | ab 1.600 | 18 | ab 2.600 | 23 |
| ab 225 | 4 | ab 600 | 9 | ab 1.100 | 14 | ab 1.800 | 19 | ab 2.800 | 24 |
| ab 300 | 5 | ab 700 | 10 | ab 1.200 | 15 | ab 2.000 | 20 | über 3000 | 25 |

§ 19 – Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Neben der Hauptversammlung gemäß § 17 können bei Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Solche außerordentliche Hauptversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Beschluss der Hauptversammlung;
 - c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer;
 - d) auf Verlangen des Schiedsgerichtes;
 - e) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung gemäß § 19;
 - f) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Bezirke;
 - g) auf Verlangen des Bundesausschusses des Hauptvereins.
2. Die Anträge (Verlangen) zu Z. 1 lit. c) bis g) sind zu begründen.
3. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 20 – Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 11 Z. 2 lit. a) und b) nicht nachkommt.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl

und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 21 – Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).“
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Bezirke zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vier Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes steht jedem Mitglied des Vereins offen.

§ 22 – Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 23 – Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung als auch in einer sonstigen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Z. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 dieser Satzung im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne von Z. 3 bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein (ÖAV), der dieses ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 24 - Übergangsregelungen / Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 1. April 2011 beschlossen. Sie tritt am 2. April 2011 in Kraft.